

# Satzung

des Wilhelmshavener Kanu-Klubs 1927 e. V.

Neufassung vom 18. Juni 2004

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wilhelmshavener Kanu-Klub 1927 e.V.“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Der Gründungstag ist der 20. Juli 1927. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven unter der Registernummer 328 eingetragen.

### § 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle Arten des Kanusports zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Er ist in Fragen der Politik, der Religion und in Rassenfragen neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

Als Verein, dessen Sportart in der freien Natur ausgeübt wird, beachtet er die Bestimmungen des Natur- und Umweltschutzes und verpflichtet seine Mitglieder zur umweltverträglichen Ausübung aller im Verein angebotenen Sportarten.

### § 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Kanuverbandes mit ihren Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Der Verein kann in weiteren Organisationen Mitglied sein.

### § 4 - Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für im Bootshaus gelagerte Boote, Zeltausrüstungen und andere Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, die den Mitgliedern innerhalb der Vereinsanlagen oder bei Ausübung des Wassersports bzw. bei Vereinsveranstaltungen zustoßen.

Der Verein lehnt jegliche Haftung (Personen- und Sachschaden) bei Nichtmitgliedern ab, die als Gäste die Vereinsanlagen betreten. Die Mitglieder haben ihre Gäste ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass der Zutritt zu den Vereinsanlagen sowie die Teilnahme an Bootsfahrten auf eigene Gefahr geschehen.

Nichtschwimmern lehnt der Verein die Ausübung des Kanusports ab. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den entsprechenden Fachwarten die Schwimmkenntnisse nachzuweisen.

## **§ 5 - Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§ 6 - Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungswart vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

# **Mitgliedschaft**

## **§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Der Beitrittsantrag hat 4 Wochen im Vereinshaus öffentlich am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

Jedes Vereinsmitglied kann gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Wird kein Einspruch erhoben, gilt der Antragsteller nach Ablauf der vorgenannten Frist mit dem Tage der Antragstellung als aufgenommen.

Bei Einspruch prüft der Vorstand die Begründung und beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung. Dem abgelehnten Antragsteller steht innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Mitgliedes kann seine Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt werden. Für diese Zeit entfallen das Stimmrecht und das Nutzungsrecht der Sportgeräte.

## **§ 8 - Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel, Krankheit) entscheidet der Vorstand.
2. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrats.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Durch Austritt und Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein, jedoch läuft die Haftung der Mitglieder, die ihren Austritt erklärten oder ausgeschlossen wurden, erst am Ende des Rechnungsjahres ab.

## **§ 10 - Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§9.2) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
2. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten - insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung - trotz zweimaliger schriftliche Mahnung nicht nachkommt;
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

## § 11 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie alle Arten des Kanusports aktiv auszuüben.

## § 12 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., dem letzteren angeschlossene Fachverbänden, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten; die Beitragsordnung wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung kann die Erhebung einer außerordentlichen Umlage beschließen;
4. die Sportstättenordnung zu beachten;
5. zur Erhaltung der Sportstätten bzw. des Sportbetriebs Arbeitsdienst zu leisten, dessen Umfang der Vorstand beschließt. Von diesem Arbeitsdienst sind befreit:
  - a) Jugendliche unter 14 Jahren
  - b) Passive Mitglieder entspr. der Satzung
  - c) Vorstandsmitglieder

Über weitere Befreiungen entscheidet der Vorstand.

Als Ersatz für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist eine Zahlung zu erbringen, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

## § 13 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

# Mitgliederversammlung

## § 14 - Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig

Die Januarversammlung ist als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über in § 15 genannte Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor den Versammlungen beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Zwischen den Jahreshauptversammlungen kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eines der Vorstandsmitglieder. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 22 und 23.

## § 15 - Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
3. Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
5. Festlegung der Beitragssätze für das kommende Geschäftsjahr
6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
8. Anträge

## § 16 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Festlegung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer u. Kantinenabrechnung

3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahlen (soweit gern. Satzung erforderlich)
6. Anträge

## **Vorstand**

### **§ 17 - Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu fünf (mindestens aber drei) gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - 1.1. Vorstand Finanzen
  - 1.2. Vorstand Geschäftsführung
  - 1.3. Vorstand Sportbetrieb
  - 1.4. Vorstand besondere Aufgaben
  - 1.5. Vorstand besondere Aufgaben

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Die Aufgabenbereiche der Vorstands besondere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachwarten:
  - 2.1. Wandersport
  - 2.2. Allgemeiner Sport
  - 2.3. Jugend
  - 2.4. Bootshaus
  - 2.5. Mitgliederbetreuung
  - 2.6. Öffentlichkeitsarbeit
  - 2.7. Feste und Vergnügen
  - 2.8. Kantinenverwaltung
  - 2.9. Kantinenabrechnung

Weitere Fachwarte können bei Bedarf durch die Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Ein Zusammenlegen von Fachwartaufgaben auf eine Person ist gestattet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## **§ 18 - Pflichten und Rechte des Vorstands**

### 1. Aufgaben des Gesamtvorstands:

- 1.1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- 1.2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### 2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- 2.1. Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Gesamtvorstands und aller Organe außer des Ehrenrats. Eines der Vorstandsmitglieder beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen.
- 2.2. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Mit dem betroffenen Fachwart ist er für die Einhaltung des Etats verantwortlich. Überschreitungen und Neubewilligungen sind nur in Verbindung mit den anderen Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Der Vorstand/Finanzen übernimmt Ein- und Auszahlungen und beantragt Zuschüsse im Rahmen der Möglichkeiten.  
  
Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Fachwart anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- 2.3. Der Vorstand Geschäftsführung erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- 2.4. Der Vorstand Sport leitet die Sportabteilung mit allen im Verein angebotenen und ausgeübten Sportarten. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Fachwarten den Sportkalender des Vereins und ist für die Meldung an die Fachverbände verantwortlich. Er sorgt bei Sportunfällen für die Erfüllung der Meldepflicht. Er ist Beauftragter für den Umweltschutz, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.
- 2.5. Der Fachwart Wandersport organisiert und leitet Vereins-Wanderfahrten. Ihm obliegt die Prüfung und Aufrechnung der Fahrtenbücher.
- 2.6. Der Fachwart Allgem. Sport organisiert und leitet alle Sportarten, die nicht unter Kanusport fallen.
- 2.7. Der Fachwart Jugend hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen. Er hat im Zusammenwirken mit den Leitern der anderen Sparten Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht. Er achtet auf erforderliche Untersuchungen der Sporttreibenden durch den Sportarzt.

- 2.8. Der Fachwart Bootshaus hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- 2.9. Der Fachwart Mitgliederbetreuung vertritt und betreut in allen sozialen Belangen die gesamte Mitgliedschaft.
- 2.10. Der Fachwart Öffentlichkeitsarbeit hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen und Plakate zu erledigen.
- 2.11. Der Fachwart Feste und Vergnügen organisiert gesellige Veranstaltungen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder zu fördern.
- 2.12. Der Fachwart Kantinenverwaltung führt verantwortlich die Kantinengeschäfte.
- 2.13. Der Fachwart Kantinenabrechnung überwacht und kontrolliert die ordnungsgemäße Kantinenführung. Er hat das Kantinenergebnis jährlich in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

## **§ 19 - Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit nicht unter 50 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur der vollständige Ehrenrat ist beschlussfähig.

## **§ 20 - Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Fachverband-Sportgerichts fällt. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen, beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
5. Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.



## **§ 21 - Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr zum Jahresende eine Kassenprüfungen vorzunehmen, über deren Ergebnis sie in einem Protokoll der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 22 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Später (gern. § 14) eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll auf maschinengeschriebenem Blatt zu führen, welchem zur Abheftung in der Protokollmappe eine Anwesenheitsliste beizufügen ist.

Die Protokolle sind vom Vorstand Geschäftsführung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Bei allen Versammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen, in welche sich sämtliche Versammlungsteilnehmer persönlich einzutragen haben.

### **§ 23 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 24 - Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den StadtSportbund Wilhelmshaven e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke oder einen neuzubildenden Kanu-Sport treibenden Verein innerhalb der Stadt Wilhelmshaven (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) zu verwenden hat. Bezüglich des auf dem Erbbaugrundstück errichteten Bootshauses und sonstiger Einrichtungen ist der Erbbauvertrag zu berücksichtigen.

## **§ 25 - Preise/Pokale**

Durch Mitglieder gewonnene Wanderpreise sowie Ehrenpreise und Pokale gehen grundsätzlich in das Eigentum des Vereins über und werden im Bootshaus ausgestellt.

## **§ 26 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2004 beschlossen worden.